



**Benutzungsreglement**

**Hallenbad Pädagogische Fachhochschule  
Solothurn**

**vom 1. Januar 2023**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 1.....</b>	<b>3</b>
Zweck und Geltungsbereich .....	3
<b>Art. 2.....</b>	<b>3</b>
Saison und Öffnungszeiten .....	3
<b>Art. 3.....</b>	<b>4</b>
Benutzungsentgelt / Zutrittsbeschränkungen.....	4
<b>Art. 4.....</b>	<b>5</b>
Aufsicht .....	5
<b>Art. 5.....</b>	<b>6</b>
Sicherheit .....	6
<b>Art. 6.....</b>	<b>6</b>
Hygiene und Sauberkeit .....	6
<b>Art. 7.....</b>	<b>7</b>
Ruhe und Ordnung.....	7
<b>Art. 8.....</b>	<b>8</b>
Verantwortung und Haftung.....	8
<b>Vorschriften für die ausschliessliche Benutzung durch Schulen, Vereine, andere Organisationen (Gewerbe) und Privatpersonen.....</b>	<b>10</b>
<b>Art. 9.....</b>	<b>10</b>
Benutzungsbestätigung .....	10
<b>Art. 10.....</b>	<b>10</b>
Gesuche.....	10
<b>Art. 11.....</b>	<b>11</b>
Eigenverantwortung / Aufgaben Aufsichtsperson .....	11
<b>Art. 12.....</b>	<b>11</b>
Schlüsseldepot.....	11

## **Allgemeine Vorschriften**

### **Art. 1**

Zweck und Geltungsbe-  
reich

Das Benutzungsreglement bezweckt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage des Hallenbades.

Das Benutzungsreglement ist für alle Benutzerinnen und Benutzer der Anlage verbindlich. Auch Kollektivbenutzerinnen und Kollektivbenutzer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind ihm unterstellt.

### **Art. 2**

Saison und Öffnungszei-  
ten

Das Hallenbad ist in der Regel am Dienstag nach dem Bettag bis ca. Mitte Mai geöffnet.

Das Hallenbad steht der Öffentlichkeit während den folgenden regulären Öffnungszeiten zur Verfügung:

Dienstag + Donnerstag 18.00 – 21.00 Uhr

Samstag 09.00 – 18.00 Uhr

Sonntag 09.00 – 17.00 Uhr

Die Betriebszeiten sind wie folgt:

Montag - Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr

Es ist untersagt, das Hallenbad ausserhalb der Öffnungszeiten resp. Betriebszeiten zu betreten.

Die Kasse schliesst eine halbe Stunde vor Betriebsschluss.

An Feiertagen und Ferien werden die Öffnungszeiten frühzeitig bekannt gegeben.

Das Wasser muss jeweils eine Viertelstunde vor der Schliessung des Hallenbades verlassen werden. Falls ein Badegast mehr Zeit benötigt, um sich zu duschen und umzuziehen, wird er gebeten, das Wasser entsprechend früher zu verlassen.

Benutzungsentgelt / Zutrittsbeschränkungen

### **Art. 3**

Die Eintrittspreise und Gebühren sind in einem besonderen Gebührenreglement des Gemeinderates der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn festgelegt.

Jeder Badegast unterzieht sich mit dem Lösen der Eintrittskarte den vorstehenden Anordnungen. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Ausweisung aus dem Bade führen.

Für schwere Fälle wird ein begrenztes oder definitives Eintrittsverbot vorbehalten.

Beim Kauf von Saisonabonnements erklären sich der Käufer und die Käuferin ausdrücklich damit einverstanden, dass persönliche Daten im Kassensystem gespeichert werden. Diese Daten werden ausschliesslich zum schnelleren Ausstellen von Saisonkarten in den Folgejahren genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Abonnemente mit 10 Eintritten sind übertragbar.

Saisonabonnemente sind nicht übertragbar. Missbrauch hat deren sofortigen Entzug zur Folge.

Verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht vergütet. Missbrauch wird geahndet.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für alle Abonnemente.

Unbenutzte Abonnemente werden nicht zurückvergütet.

Das Hallenbad darf nicht betreten:

- a) wer alkoholisiert ist;
- b) wer unter Drogen- und/oder starkem Medikamenteneinfluss steht;
- c) wer an einer durch Körperkontakt oder im Wasser übertragbaren Krankheit leidet;
- d) wer weggewiesen wurde oder wem es durch Verfügung verboten ist.

## Aufsicht

### **Art. 4**

Für die Aufsicht und Einhaltung des Benutzungsreglements im Hallenbad sind die Chef Badmeisterin oder der Chef Badmeister sowie das Bad- und Aufsichtspersonal verantwortlich.

Während den ordentlichen Öffnungszeiten haben sich alle Benutzerinnen und Benutzer uneingeschränkt an die Anordnungen und Weisungen der Badmeisterinnen und Badmeister, des Aufsichtspersonals sowie der Kassiererinnen und Kassierer zu halten. Die Hinweistafeln sind zu beachten.

Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder zu Beanstandungen Anlass geben, können von der Badmeisterin und/oder vom Badmeister ohne Weiteres aus dem Bade gewiesen werden.

Bei Missachtung der Regeln oder der Anweisungen der Badmeisterinnen und Badmeister erfolgt eine einmalige Verwarnung. Im Wiederholungsfall wird ein begrenztes oder definitives Eintrittsverbot vorbehalten.

Ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten wird das Hallenbad nicht beaufsichtigt. Während diesen Zeiten obliegt die Verantwortung für den geordneten und sicheren Badebetrieb und die Einhaltung des Benutzungsreglements alleine bei den Benutzerinnen und Benutzer (Schulen, Vereinen etc.).

Diese haben eine Aufsichtsperson zu definieren, welche über ein gültiges Brevet für Wasserrettung verfügt. Die mit der Aufsicht betraute Person muss die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen und mit den Örtlichkeiten vertraut sein.

Die Aufsichtsperson hat für Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Ihre Anordnungen sind strikte zu befolgen. Personen, die sich nicht an diese Anordnungen halten oder dem Benutzungsreglement zuwiderhandeln, können von der Aufsichtsperson aus dem Freibad weggewiesen werden.

## Sicherheit

### **Art. 5**

Die Badegäste sind verpflichtet, zu einem sicheren Badebetrieb beizutragen. Sie haben alles zu unterlassen, was ihre Sicherheit oder die Sicherheit anderer beeinträchtigen könnte. Verboten ist insbesondere:

- a) so in die Becken zu springen, dass darin Schwimmende gestört oder gefährdet werden;
- b) kopfüber in das Lehrschwimmbecken zu springen;
- c) von der Längsseite ins Wasser zu springen;
- d) Badegäste in das Schwimmbecken zu stossen bzw. zu werfen oder unterzutauchen;
- e) sich als Nichtschwimmer oder Nichtschwimmerin in das Schwimmbecken zu begeben – in begründeten Fällen kann der Badmeister und die Badmeisterin Ausnahmen bewilligen;
- f) Schwimmhilfen und Wasserspielzeuge jeglicher Art im grossen Becken zu verwenden oder ohne Schwimmkenntnisse das grosse Becken zu benutzen – in begründeten Fällen kann der Badmeister und die Badmeisterin Ausnahmen bewilligen;
- g) das Benutzen von Tauchgeräten, insbesondere Tauchflaschen, ausser mit spezieller Bewilligung;
- h) das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Drogen.

Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt, welcher die volle Verantwortung für das Kind trägt und es ständig zu beaufsichtigen hat.

Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (z. B. epileptische Anfälle, Gleichgewichtsstörungen etc.) dürfen das Wasser nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.

### **Art. 6**

## Hygiene und Sauberkeit

Die Badegäste haben zu einer ausreichenden Hygiene und Sauberkeit im Hallenbad beizutragen. Zu diesem Zweck sind vor dem Baden insbesondere die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

- a) gründliches Duschen. Der Gebrauch von Seife und anderen Körper- und Haarreinigungsmittel ist nur in den Duschräumen gestattet;
- b) das Baden ist nur in dazu geeigneter Badekleidung (Badestoff) erlaubt. Darunter darf keine Unterwäsche getragen werden;
- c) Kleinkinder müssen Badehöschen tragen.

Im Interesse von Hygiene und Sauberkeit ist insbesondere verboten:

- a) jede Verunreinigung der Anlage und der Bassins;
- b) Essen, Trinken, Rauchen und Kaugummi kauen in den Becken und Duschen. Ausgenommen sind Vereine und Spitzensportler, die nach Absprache mit der Badmeisterin oder dem Badmeister an den Becken isotonische Getränke und Wasser zu sich nehmen dürfen;
- c) das Betreten der Nasszonen mit Strassen- und Turnschuhen;
- d) spucken auf die Fussböden und in das Wasser;
- e) das Mitnehmen von Tieren mit Ausnahme von Blinden- und Begleithunden;
- f) in den Räumlichkeiten des Hallenbads zu rauchen;
- g) Papier und andere Abfälle (z. B. PET-Flaschen) liegen zu lassen;
- h) Körperhaarentfernung jeglicher Art.

#### **Art. 7**

#### Ruhe und Ordnung

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die anderen Benutzerinnen und Benutzer in deren Wohlbefinden stören könnte. Während den öffentlichen Bade- und Betriebszeiten ist insbesondere verboten:

- a) das Abspielen von Audiogeräten. Es kann eine Sonderbewilligung z.B. für Aquafitkurse, Synchro-Show oder dergleichen. ausgestellt werden;
- b) das Fotografieren von Personen ohne deren Einverständnis oder zu Erwerbszwecken (ausgenommen mit Bewilligung durch das Stadtbauamt Solothurn).

Das Umziehen hat ausschliesslich in den geschlechterspezifischen Garderoben zu erfolgen.

Den Einrichtungen und Geräten ist Sorge zu tragen.

Findet ein Badegast die Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, dies einer Aufsichtsperson zu melden.

#### **Art. 8**

#### Verantwortung und Haftung

Die Nutzungs- und Belegungsplanung des Hallenbads der Pädagogischen Fachhochschule (PH) untersteht der Einwohnergemeinde Solothurn (EGS), Stadtbauamt, Abteilung Hochbau. Der Betrieb und Unterhalt unterstehen dem Kantonalen Hochbauamt Solothurn.

Für Unfälle und Krankheiten, die aus Nichtbeachtung dieses Benutzungsreglements entstehen, übernehmen die EGS und der Kanton Solothurn keine Haftung.

Die Einwohnergemeinde Solothurn und der Kanton Solothurn tragen keine Verantwortung für entwendete oder verlorene Gegenstände sowie deren Verlust oder Beschädigung in den Umkleidekabinen oder Kleiderkästchen. Fundgegenstände sind während der öffentlichen Zeit dem Badmeister oder der Badmeisterin und während allen übrigen Zeiten dem Chef Badmeister oder der Chefin Badmeister abzugeben.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbahnen, für Minderjährige deren Eltern oder Verantwortlichen.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen verpflichtet den Verursacher zur Leistung von Schadenersatz oder eines Reinigungsgeldes.

Gegen Anordnungen der Badmeister und Badmeisterinnen kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen Entscheide des Stadtbauamtes schriftlich Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.<sup>1)</sup>



Unmöglichkeit der Benutzung aus technischen Gründen:

Kann das Hallenbad aus technischen oder organisatorischen Gründen für die Benutzung nicht freigegeben werden, entsteht keine Schadenersatzpflicht der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gegenüber Mietern und Nutzern.

## **Vorschriften für die ausschliessliche Benutzung durch Schulen, Vereine, andere Organisationen (Gewerbe) und Privatpersonen**

### **Art. 9**

Benutzungsbestätigung Für die ausschliessliche Benutzung des Hallenbads, sei dies einmalig oder regelmässig während eines Schuljahres, erhält der Organisator oder die Organisatorin von der Stadt Solothurn als Vermieterin eine Benutzungsbestätigung, in der auch die Höhe des Benutzungsentgelts festgelegt wird.

Mit Erhalt der Benutzungsbestätigung anerkennen der Organisator oder die Organisatorin und die verantwortliche Person das vorliegende Benutzungsreglement.

### **Art. 10**

Gesuche

Gesuche für die einmalige Benutzung sind in der Regel einen Monat im Voraus, solche für die regelmässige Benutzung bis spätestens am **31. Mai** mit dem entsprechenden online Formular beim Sportzentrum Zuchwil, Frau Caroline Jäggi, einzureichen, siehe <https://www.szzag.ch/wichtiges/tlh-belegungsplan/>.

Bis am **31. Mai** haben auch die Schulleitungen der Stadtschulen, der Kantonsschule und der Pädagogischen Fachhochschule die beanspruchten Benutzungszeiten zu melden.

Für die Durchführung von Veranstaltungen können die Badezeiten in Absprache mit dem Chef Hochbau oder der Chefin Hochbau sowohl eingeschränkt als auch verlängert und die Becken ganz oder teilweise gesperrt werden.

Für Schulen und Kurse können Bahnen durch den Chef Badmeister oder die Chefin Badmeister reserviert werden.

Grundsätzlich können die Hallenbadbahnen während den Betriebszeiten (ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten) reserviert werden (siehe Art. 2).

Bei mehreren Reservationen werden Prioritäten gesetzt. Es besteht die folgende Vorrangigkeit:

1. städtische Schulen Solothurn
2. Kantonsschule Solothurn

3. ortsansässige Vereine
4. übrige Vereine / Non-Profit Institutionen
5. gewinnorientierte Institutionen

Das Stadtbauamt Solothurn behält sich vor, das Hallenbad für spezielle Anlässe zu vermieten. Gegebenenfalls wird rechtzeitig darüber informiert.

#### **Art. 11**

Eigenverantwortung /  
Aufgaben Aufsichtsperson

Die Aufsichtsperson hat sich am Ende jeder Benutzung um folgende Punkte zu sorgen:

- a) sämtliche Geräte ausschalten;
- b) in allen benutzten Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung sorgen;
- c) die Lichter überall löschen;
- d) die Haupteingangstüre nach Schliessung des Hallenbades schliessen.

Allfällige Beschädigungen sind der Chef Badmeisterin oder dem Chef Badmeister oder dem Stadtbauamt, Abteilung Hochbau, Solothurn, unverzüglich zu melden.

#### **Art. 12**

Schlüsseldepot

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erhält gegen eine Depotgebühr von CHF 50.– einen Schlüssel für den Eintritt ins Hallenbad.

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 25. Juni 1996